

## Entgeltordnung für Leistungen des Competence Center Begabtenförderung Düsseldorf (CCB)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 15.11.2007 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Entgeltordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Competence Center Begabtenförderung Düsseldorf (CCB) ist eine pädagogisch-psychologische Serviceeinrichtung der Landeshauptstadt Düsseldorf für alle Fragen der Begabtenfindung und Begabtenförderung, dessen psychologische Leistungen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Düsseldorf kostenfrei zur Verfügung stehen.
- (2) Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bietet das CCB seinen Service auch Auswärtigen an. Sofern diese Leistungen des CCB in Anspruch nehmen, werden Entgelte gemäß § 2 erhoben.

### § 2 Gegenstand und Höhe des Entgelts

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen werden nachstehende Entgelte erhoben:

Nr. 1	Psychologische Erstberatung	90,00 Euro/Std.
Nr. 2	Ausführliche Begabungsdagnostik und Beratung <ul style="list-style-type: none"><li>o psychologische Erstberatung</li><li>o umfangreiche Diagnostik und Auswertung</li><li>o Auswertungsgespräch</li><li>o Bericht mit Förderempfehlungen (Leistungsumfang von ca. 12 Stunden)</li></ul>	750,00 Euro
Nr. 3	Zusatzdiagnostik je nach Fragestellung, z. B. <ul style="list-style-type: none"><li>o Teilleistungsschwäche</li><li>o Verhaltensauffälligkeiten</li><li>o Ängste</li></ul>	90,00 Euro/Std.
Nr. 4	Ergänzungsangebote weitergehende Beratung und Begleitung	90,00 Euro/Std.

(bitte wenden!)

### **§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte**

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung für die Inanspruchnahme von Leistungen des CCB gem. § 2. Mit der Anmeldung wird auch diese Entgeltordnung anerkannt.
- (2) Bei der Anmeldung ist ein Entgelt von 90,00 Euro zu entrichten, das auf die in Anspruch genommenen Leistungen angerechnet wird.
- (3) Sofern Leistungen vereinbart werden, die eine höhere Entgeltzahlung zur Folge haben, verpflichtet sich der/die Zahlungspflichtige, das mit Zugang der Rechnung fällige Entgelt durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- (4) Zur Zahlung des Entgelts ist der/die Nutzer/in der Leistungen des CCB verpflichtet. Ist der/die Nutzer/in minderjährig, sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

### **§ 4 Entgeltbefreiung und –ermäßigung**

- (1) Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II (ohne Zuschläge nach § 24 SGB II) und Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) sind auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise von der Zahlung des Entgelts befreit.
- (2) In begründeten Einzelfällen, z. B. bei kinderreichen Familien oder Alleinerziehenden mit geringem Einkommen, kann das CCB auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise das Entgelt ermäßigen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.